

Gitschtal



 Schnell
gemeldet **KURZ** **REPORT**



LÄRMSCHUTZVERORDNUNG DER GEMEINDE GITSCHTAL



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 04.12.2018, Zahl: 003-30/10-2018, mit den Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden. (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 Abs. 4 Kärntner Landessicherheitsgesetz, K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit § 14 und § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

§ 1 Lärmerregung

(1) Wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen.

(3) Lärm wird dann ungebührlicher Weise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.

(4) Kein störender Lärm wird ungebührlicher Weise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2017, durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.

§ 2 Störender Lärm

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicher Weise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten, Radios, Fernsehern u. ä. Tätigkeiten in Wohn- und Dorfgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden, **in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr**, sofern die Lautstärke dazu geeignet ist, die Nacht- bzw. Mittagsruhe zu stören;

b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohn- oder Dorfgebiet oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden liegen;

c) den Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Ketten- und Kreissägen u. ä., die nicht im Rahmen eines gemäß § 6 lit. a, b und d Kärntner Bauordnung 1996, K-BO, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2017, bewilligungspflichtigen Vorhabens ausgeführt werden und die im Freien einen 50dB übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn- und Dorfgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen **in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr**;

d) die Benützung von motorbetriebenen Rasenmähern, in Wohn- und Dorfgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen **in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr**;

e) den Betrieb von motorbetriebenen Modellfahrzeugen (wie z. B. Flugzeug, Helikopter, Autos u. a. m.) in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete, sofern nicht eine Bewilligung gemäß Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 108/2013, vorliegt;

f) das Hämmern, Bohren und ähnliche Arbeiten in Wohn- und Dorfgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen **in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr**; ausgenommen sind Reparaturarbeiten zur Behebung unvorhersehbarer Gebrechen.

g) das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in Wohn- und Dorfgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen **in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr**.

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes, K-LSiG, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft. **Sie gilt in der Zeit zwischen 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres.**

GEMEINDE-APP FÜR SMARTPHONES

Mit der Geko digital App immer auf dem aktuellen Stand!

Unter dem Namen „Geko digital“ ist die App zur neuen Website der Gemeinde Gitschtal ab sofort in den App Stores für Android, iOS und auch Huawei-Geräte erhältlich. Einmal am Handy installiert, können Bürgerinnen mit nur einer Einstellung feststellen, dass sie zukünftig alle Informationen unserer Gemeinde bekommen. Eine detaillierte Beschreibung wie Sie zur App und damit zukünftig zu allen Informationen unserer Gemeinde kommen, finden Sie auch auf unserer neu gestalteten Website: www.gitschtal.gv.at

Geko digital App – die Gemeinde in der Hosentasche

Nach dem Download der App stehen unseren Gemeindegewerinnen und Gemeindegewerern alle Termine, Neuigkeiten und Kundmachungen unserer Gemeinde jederzeit transparent und nutzerfreundlich zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es durch die neue App die Möglichkeit, jederzeit in besonders wichtigen Situationen mit Push-Nachrichten sofort informiert zu werden. So kann die Gemeinde auch in Krisensituationen sehr rasch dafür sorgen, dass die entscheidenden Informationen so schnell als möglich bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommen.

BLUTSPENDEN



ÖSTERREICHISCHES
ROTES KREUZ

Der freiwillige Blutspendedienst des Kärntner Roten Kreuzes veranstaltet am **Mittwoch, dem 23. August 2023, in der Volksschule Weißbriach** in der Zeit von **15:30 Uhr bis 20:00 Uhr** eine **Blutabnahme**.

Die Bevölkerung der Gemeinde Gitschtal wird gebeten, sich recht zahlreich an dieser Blutspendeaktion zu beteiligen.

STELLENAUSSCHREIBUNG

Beim Schulgemeindeverband Hermagor gelangen voraussichtlich ab September 2023 zwei Planstellen als

- **Reinigungskraft an der Mittelschule Hermagor (m/w/d) in Teilzeitbeschäftigung**
(Beschäftigungsausmaß 20 Wochenstunden)

sowie

- **Reinigungskraft an der Mittelschule Kötschach-Mauthen (m/w/d) in Teilzeitbeschäftigung**
(Beschäftigungsausmaß 20 Wochenstunden)

zur Besetzung.

Allgemeine Voraussetzungen:

- Der Verwendung entsprechende körperliche und geistige Eignung und
- eine der Verwendung entsprechende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie
- die österreichische Staatsbürgerschaft oder unbeschränkter Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt

Einstufung und Entlohnung:

Gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, K-GMG, erfolgt eine Einstufung in die Gehaltsklasse 2, Stellenwert 18. Das Bruttogehalt beträgt für 25 Wochenstunden mindestens 1.328,13 Euro bzw. für 20 Wochenstunden mindestens 1.062,50 Euro.

Dem Bewerbungsschreiben sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Motivationsschreiben
- Lebenslauf mit Lichtbild, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- Ausbildungs- und Dienstzeugnisse
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Nachweis über den abgelegten Präsenz- oder Zivildienst bei männlichen Bewerbern

Wenn Sie an dieser Stelle interessiert sind, bewerben Sie sich bitte ausschließlich per E-Mail bis spätestens 21. Juli 2023, beim Schulgemeindeverband Hermagor, Hauptstraße 44, 9620 Hermagor, E-Mail: hermagor@vg-he.gde.at

Für Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 05 0536 63700 zur Verfügung.

Hinweis gemäß § 6 Abs. 2 Kärntner Landes – Gleichbehandlungsgesetz, i.d.g.F.: Bewerbungen von Männern für die gegenständliche Planstelle sind besonders erwünscht, wenn der Anteil der Männer im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

SOMMERÖFFNUNGSZEITEN SPARMARKT WEISSBRIACH

Vom **16. Juli 2023** bis zum **20. August 2023** gelten folgende Öffnungszeiten:

- **Montag bis Freitag**
07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
- **Samstag**
07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
- **Sonntag**
08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
- **Mariä Himmelfahrt**
Dienstag, 15. August 2023
08:00 Uhr bis 11:00 Uhr